

**V2314 Interpellation (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Grünabfallverwertung im Gummersloch“**  
Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

**Vorstosstext**

In seiner Antwort vom 11. Januar 2023 auf die Interpellation 2221 (FDP) "Zwischenstand Deponie Gummersloch" führte der Gemeinderat an der Parlamentssitzung vom 13. Februar 2023 aus, dass

- sich das Deponieareal der Firma Bega Grünabfallverwertungs AG (Bega AG) in einer Landwirtschaftszone befindet und eine gewerbliche Nutzung des Areals nicht zonenkonform ist;
- die von der Bega AG genutzten Anlagen auf dem Deponieareal nicht baubewilligt sind;
- die Gemeinde im Wissen um den widerrechtlichen Zustand mit der Bega AG einen befristeten Mietvertrag bis am 31. Dezember 2028 abgeschlossen hat;
- im Falle einer Beschwerde von Dritten eine Rückbauverfügung von Seiten Kanton droht.

Der Gemeinderat wird hiermit gebeten, zu folgenden ergänzenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wann wurden die Bauten und Anlagen errichtet? Waren die Bauten und Anlagen im Zeitpunkt der Errichtung der Grünabfallverwertung zonenkonform?
2. Der Gemeinderat ist verpflichtet, geltendes Recht von Amtes wegen anzuwenden und durchzusetzen. Hätte er im Zusammenhang mit der Bega AG nicht zwingend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verfügen müssen?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der befristete Mietvertrag abgeschlossen?
4. Wird die Gemeinde gegenüber der Bega AG oder Dritten schadenersatzpflichtig, wenn der Kanton den Rückbau vor dem Ablaufen des Mietvertrags verfügt?
5. Eine Baubewilligung dient unter anderem der staatlichen Gefahrvorsorge (z. B. Sicherheit der Bauten). Wie weit wird die Gemeinde aufgrund der fehlenden Baubewilligung im Schadensfall haftbar?
6. Welche finanziellen Mittel der Gemeinde sind bislang zur Bega AG geflossen (bitte den Grund und die jeweiligen Summen separat ausweisen) und in welcher Art und Weise arbeiten die Bega AG und die Gemeinde Köniz direkt zusammen?
7. Teilt der Gemeinderat die Meinung der Interpellierenden, dass mit dem Dulden des illegalen Zustandes rund um die Bega AG, eine vergleichbare Situation geschaffen wurde, wie sie Köniz bereits mit «Thömus Bike Park» erlebt hat?
8. Ist es denkbar, dass die Organe der Gemeinde Köniz durch das vorsätzliche Dulden des widerrechtlichen Zustands ihre Amtspflichten verletzt haben (Art. 80 ff. Gemeindegesetz des Kantons Bern)?
9. Inwiefern ergänzen sich die Nachsorge des Deponieareals mit der Grünabfallverwertung? Welche Bauten und Anlagen sind erforderlich für die Nachsorge und welche für die Grünabfallverwertung?
10. Welchen weiteren gewerblichen Aktivitäten, nebst der Grünabfallverwertung und der Energiegewinnung, geht die Bega AG am Standort Gummersloch sonst noch nach?

**Eingereicht**

21.08.2023

**Unterschrieben von 10 Parlamentsmitgliedern**

Roland Akeret, Fabienne Marti, Casimir von Arx, Beat Biedermann, Géraldine Boesch, Katja Streiff, Andreas Hauser, Bülent Celik, Matthias Müller, Sandra Röthlisberger

## Antwort des Gemeinderates

### Einleitende Bemerkungen:

Die einleitenden Bemerkungen der Interpellant:innen sind grundsätzlich richtig. Sie blenden aber aus, dass die Gemeinde in Abstimmung mit dem Kanton seit langem aktiv an der Klärung und dauerhaften Legalisierung der Situation auf der Deponie Gummersloch arbeitet. Dies wurde in der Beantwortung der [Interpellation 2221](#) bereits ausführlich dargelegt.

In seiner Antwort vom Dezember 2021 hat der Kanton, festgehalten, dass die involvierten kantonalen Ämter den erarbeiteten Umfang der Planungsgrundlagen zum Gummersloch und die Expertise der beigezogenen Planungspartner als ausreichend genug beurteilen, um ein adäquates Vorprüfungsossier zu erarbeiten und beim Kanton einzureichen.

### 1. Wann wurden die Bauten und Anlagen errichtet? Waren die Bauten und Anlagen im Zeitpunkt der Errichtung der Grünabfallverwertung zonenkonform?

Die Deponie Gummersloch wurde durch die Gemeinde Köniz 1968 mit den damals vorgeschriebenen Bewilligungen in der Landwirtschaftszone eröffnet. Die Gemeinde hat die für den Betrieb der Deponie notwendigen Bauten erstellt und laufend den Bedürfnissen angepasst. Dies sind die Traxhalle, die Mannschafts- und Betriebscontainer, die Waage, die Bauten zur Behandlung der Deponiegase sowie zur Fassung und Ableitung der Abwässer. Wegen der direkten Abhängigkeit zum Deponiebetrieb waren und sind diese Bauten zonenkonform (Raumplanungsgesetz, RPG Artikel 24).

Die Bega AG wurde 1988 gegründet mit Standort auf der Deponie Gummersloch. Bis 1996 wurde nur Astmaterial gehäckselt und als Energieholz verwertet. Ab 1997 hat die Bega dann auch Material kompostiert, ab 2003 mit aktiver Belüftung.

Die Bega AG hat seit ihrem Einzug auf dem Gummersloch die Bauten der Gemeinde (Traxhalle, Waage, Betriebscontainer) mitgenutzt. Selber hat die Bega AG einen Mannschaftscontainer und die Belüftungsanlage für die Kompostierung des Grünguts erstellt.

Gesuche und Bewilligungen für die Bauten der Deponie und der Bega AG sind nicht verfügbar. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA), früher Gewässerschutzamt hat in den abfallrechtlichen Betriebsbewilligungen für die Bega AG jeweils festgehalten, dass mit dem Abschluss der Deponietätigkeit die Zonenkonformität für den Betrieb der Bega AG nicht mehr gegeben sei und die Gemeinde für den Weiterbetrieb der Bega im Gummersloch eine entsprechende Umzonung machen müsse. Im Umkehrschluss kann man davon ausgehen, dass die Bauten der Bega AG zum Zeitpunkt der Errichtung zulässig waren (siehe auch Antwort auf Frage 7).

### 2. Der Gemeinderat ist verpflichtet, geltendes Recht von Amtes wegen anzuwenden und durchzusetzen. Hätte er im Zusammenhang mit der Bega AG nicht zwingend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verfügen müssen?

Anschliessend an die vorangehende Antwort kann festgehalten werden, dass es für die Gemeinde keinen Anlass gab an der Rechtmässigkeit der Bauten der Deponie und der Kompostieranlage der Bega AG zu zweifeln.

Die Auflage des AWA wurde von der Gemeinde im Rahmen der Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung aufgenommen. In der Richtplanung wurde das Massnahmenblatt Gummersloch erarbeitet und im Mai 2014 vom AGR genehmigt.

Parallel dazu hat die Gemeinde bereits 2013 im Rahmen des Projekts zur Restauffüllung der Deponie mit den zuständigen Ämtern (AWA, AGR, Regierungsstatthalteramt) die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsfähigkeit für den Umzug des Betriebsplatzes auf der Deponie diskutiert. Einerseits wurde die Bewilligungspflicht bestätigt, das Vorhaben aber als nicht bewilligungsfähig (Art. 24 RPG) beurteilt.

An einer Besprechung der vorangehend genannten Ämter mit der Gemeinde am 22. Januar 2014 wurde dann Folgendes festgehalten:

- *Der Sinn einer Weiterführung des Betriebes bis zum Inkrafttreten der UeO wird anerkannt. Zur Lösung des Problems könnte sich das AGR deshalb für die Übergangszeit bis zum Vorliegen der UeO eine Art «Duldung» des Zustandes vorstellen.*
- *Das RSTA hält fest, dass die Erstellung eines Betriebsplatzes baubewilligungspflichtig ist. Es anerkennt indessen, dass der Betrieb seit vielen Jahren zu keinen*

*Beanstandungen geführt hat und von der Bevölkerung toleriert worden ist. Es anerkennt auch, dass die Gemeinde mit der UeO in wenigen Jahren die planungsrechtliche Sicherung erreichen will und geeignete Massnahmen dazu eingeleitet hat.*

- *Das RSTA anerkennt das pragmatische Vorgehen der Gemeinde Köniz zur Verlegung und Weiterführung des Betriebsplatzes bis zum Inkrafttreten der UeO, nimmt sie aber in die Pflicht, mit geeigneten Massnahmen folgende Punkte zu erfüllen:*
  - *Die Gemeinde Köniz treibt die Erarbeitung der UeO rasch voran. Sie unterbreitet dem RSTA einen Realisierungs-Zeitplan, führt ein Controlling der Realisierung und informiert das RSTA über den Realisierungsfortschritt.*
  - *Der Betriebsplatz darf nicht erweitert werden; wenn möglich eher verkleinert.*
  - *Die BEGA Grüngutverwertung AG darf ihren Tätigkeitsumfang nicht erweitern.*
  - *Aus dem Betrieb dürfen keine Emissionen entstehen, die zu Beeinträchtigungen der Bevölkerung und zu nennenswerten Reklamationen führen.*
  - *Die Gemeinde unterbreitet dem RSTA Pläne des Bauprojektes sowie die Verlängerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung durch das AWA zur Information.*
- *Sollte der Betrieb zu Beanstandungen oder Problemen führen, wird das RSTA die Situation neu beurteilen.*

Aufgrund dieser Ausgangslage und der Aussicht auf die endgültige Legalisierung des Zustandes mit einer Überbauungsordnung sah der Gemeinderat keine Verpflichtung mehr den rechtmässigen Zustand einzufordern.

### **3. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der befristete Mietvertrag abgeschlossen?**

Die wesentlichen Elemente sind unter Punkt zwei aufgeführt.

### **4. Wird die Gemeinde gegenüber der Bega AG oder Dritten schadenersatzpflichtig, wenn der Kanton den Rückbau vor dem Ablaufen des Mietvertrags verfügt?**

Der befristete Vertrag enthält entsprechende Klauseln für den Fall, dass sich die angestrebte Überbauungsordnung als nicht genehmigungsfähig erweisen sollte oder eine baupolizeiliche Beschwerde eingereicht wird. Die Kosten für den Rückbau der betriebsspezifischen Infrastruktur und die Wiederherstellung des Mietobjektes gehen zu Lasten der Mieterin.

### **5. Eine Baubewilligung dient unter anderem der staatlichen Gefahrenvorsorge (z. B. Sicherheit der Bauten). Wie weit wird die Gemeinde aufgrund der fehlenden Baubewilligung im Schadensfall haftbar?**

Die Haftung des Eigentümers für sein Bauwerk entsteht unabhängig von der Bewilligungssituation. Die Gebäude wurden und werden von der Gemeinde soweit unterhalten, dass sie ohne Gefährdung genutzt werden können. Damit kann die Wahrscheinlichkeit eines Schadenfalls massiv reduziert werden.

### **6. Welche finanziellen Mittel der Gemeinde sind bislang zur Bega AG geflossen (bitte den Grund und die jeweiligen Summen separat ausweisen) und in welcher Art und Weise arbeiten die Bega AG und die Gemeinde Köniz direkt zusammen?**

Die Gemeinde und die Bega AG arbeiten bereits seit der Ansiedlung der Bega auf der Deponie Gummersloch vor mehr als 30 Jahren zusammen. Eine umfassende, detaillierte Übersicht aller Aufträge und Summen wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden und würde nach Ansicht des Gemeinderats den Rahmen der Interpellationsantwort sprengen.

Aktuell sind die Aufträge für das Shreddern des Grünguts der Gemeinde (seit 1998) und der Stellvertretung des Deponiewarts (1998 – 2022) sowie die Aufträge im Rahmen des Projekts Restauffüllung/Endabdeckung. Die Aufträge mit den entsprechenden Summen sind in der Beilage 1 aufgeführt.

**7. Teilt der Gemeinderat die Meinung der Interpellierenden, dass mit dem Dulden des illegalen Zustandes rund um die Bega AG, eine vergleichbare Situation geschaffen wurde, wie sie Köniz bereits mit «Thömus Bike Park» erlebt hat?**

Der Gemeinderat teilt die Meinung der Interpellierenden nicht. Die Situationen bei "Thömus Bike Park" und der Bega AG sind nur auf den ersten Blick vergleichbar. Beim Swiss Bikepark im Oberried handelt es sich um ein Vorhaben, das mindestens im Kanton Bern einzigartig ist. Die Situation mit dem Betrieb der Bega AG auf der Deponie Gummersloch ist hingegen auf etlichen Abbau- und Deponiestandorten im Kanton Bern in ähnlicher Weise anzutreffen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat aus diesem Grund auch Anfang 2023 ein Gutachten erstellen lassen. Der entsprechende [Bericht](#) dient den Planenden (Kanton, Regionen, Gemeinden) als Arbeitshilfe für die Sicherung der Zonenkonformität von Anlagen zur Bauschutttaufbereitung und zur Aufbereitung von biogenen Abfällen.

**8. Ist es denkbar, dass die Organe der Gemeinde Köniz durch das vorsätzliche Dulden des widerrechtlichen Zustands ihre Amtspflichten verletzt haben (Art. 80 ff. Gemeindegesetz des Kantons Bern)?**

Der genannte Artikel 80 des Gemeindegesetzes verlangt von den Mitgliedern der Organe und vom Personal, dass sie ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig erfüllen.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sind diesem Anspruch auch in Bezug auf den Betrieb der Bega auf der Deponie Gummersloch gerecht geworden. Im Austausch mit den kantonalen Behörden hat die Gemeinde immer offen und transparent kommuniziert. Sie ist ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen und hat mit dem Auftrag zur Erarbeitung einer UeO Gummersloch die notwendigen Verfahren zur endgültigen Legalisierung des Zustands eingeleitet. Dass der Vertrag mit der Bega AG nur befristet verlängert wurde ist auch einer sorgfältigen Abwägung der verschiedenen Ansprüche geschuldet.

Die Duldung des Bega-Betriebs bis zum Vorliegen einer UeO ist zudem nicht ein isolierter Entscheid der Gemeinde, sondern das Resultat eines umfassenden Dialogs mit den zuständigen kantonalen Stellen.

**9. Inwiefern ergänzen sich die Nachsorge des Deponieareals mit der Grünabfallverwertung? Welche Bauten und Anlagen sind erforderlich für die Nachsorge und welche für die Grünabfallverwertung?**

Ausschliesslich für die Nachsorge sind die Anlagen zur Entgasung sowie zur Behandlung der Gase notwendig. Weiter sind es die Anlagen für die Entwässerung inkl. Rückhaltebecken.

Die Bega AG benötigt für ihren Betrieb die Waage, die Traxhalle und die Anlage zur Belüftung der Kompostmieten.

Der Personalcontainer wiederum dient der Bega AG und der Gemeinde für die Nachsorge.

Die Nachsorge ist mit kantonalen und bundesrechtlichen Auflagen verbunden. Diese beinhalten unter anderem auch die Sicherung des Deponieperimeters sowie die laufende Überwachung und periodische Kontrollen der Anlagen (Gas und Entwässerung).

Die Präsenz der Bega AG auf der Deponie ermöglicht es der Gemeinde, gewisse Überwachungsaufgaben der Bega AG zu übertragen und damit die Präsenz von Mitarbeitenden der Gemeinde auf der Deponie massgebend zu reduzieren und Kosten zu sparen. Weiter führt der Betrieb der Bega AG dazu, dass die Deponie "belebt" bleibt. Dies sorgt dafür, dass zumindest während den Betriebszeiten der Zugang von unbefugten Personen erkannt wird und entsprechend reagiert werden kann.

Zusätzlich können unerwartete Ereignisse während der Nachsorge (z.B. umgefallene Bäume, kleinere Hangrutschungen, verstopfte Schächte, etc.) durch die Bega AG rasch und unkompliziert behoben werden. Damit können mögliche Gefährdungen der Deponieinfrastruktur minimiert und Folgeschäden verhindert werden.

**10. Welchen weiteren gewerblichen Aktivitäten, nebst der Grünabfallverwertung und der Energiegewinnung, geht die Bega AG am Standort Gummersloch sonst noch nach?**

Die Bega AG bietet seit 2003 zusätzlich Maschinenvermietung mit Bedienung an. Dabei liegt der Fokus auf der Unterstützung des Baugewerbes um Auslastungsspitzen abzudecken oder wenn das Unternehmen nicht über das notwendige Gerät verfügt. Der Standort im Gummersloch dient der Bega AG dabei als Standplatz für die Geräte, wenn diese nicht im Einsatz sind. Seit einigen Jahren besitzt die Bega auch einen Grossstaubsauger für die Ascheentsorgung von grossen Holzheizzentralen. Ausserhalb der Einsätze steht der Staubsauger teilweise auch auf dem Betriebsplatz im Gummersloch.

Am Standort Gummersloch betreibt die Bega AG keine Anlage zur Energiegewinnung. Im Rahmen der Aufbereitung des Grünguts werden die holzigen Bestandteile ausgeschieden, gehackt und dann einer Holzheizzentrale zugeführt.

Köniz, 25. Oktober 2023

Der Gemeinderat

**Beilagen**

- 1) Zusammenstellung der Aufträge der Gemeinde an die Bega

**Zusammenstellung der Aufträge der Gemeinde an die Bega AG (1998/2018 - 2022)**

<b>Nr.</b>	<b>Abt.</b>	<b>Auftrag</b>	<b>Jahr</b>	<b>Status</b>	<b>Betrag (inkl. MwSt.)</b>	<b>Bemerkung</b>
1	AUL	Schredderarbeiten Grünabfuhr Köniz	seit 1998	laufend	CHF 56'000.00	durchschnittlicher, jährlicher Betrag (gerundet); abhängig von der Menge an gesammeltem Grüngut
2	AUL	KEGUL: Stellvertretung Deponiewartung	1998 - 2022	abgeschlossen	CHF 8'000.00	durchschnittlicher, jährlicher Betrag (gerundet); Verrechnung nach Aufwand
3	AUL	KEGUL: Bauliche Betriebsuntersützung	seit 2019	laufend	CHF 196'528.80	freihändige Vergabe
4	AUL	KEGUL: Bau Abdichtung untere Frontböschung	2019-2022	laufend	CHF 383'234.30	offenes Submissionsverfahren